

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schretstaken gemäß § 47 d Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Schretstaken setzt sich aus den Ortsteilen Klein-Schretstaken und Groß-Schretstaken zusammen. Von Lärmquellen im Sinne der Zi. 1.1 ist lediglich der Ortsteil Klein-Schretstaken betroffen. Klein-Schretstaken liegt im Kreis Herzogtum Lauenburg direkt nordwestlich an der B207, nordöstlich der Gemeinde Talkau und westlich der Gemeinde Niendorf an der Stecknitz.

Die Gemeinde Schretstaken hat 499 Einwohner und erstreckt sich auf einer Fläche von 8,45 qkm. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 185 Einwohnern je qkm.

Bei der strategischen Lärmkartierung waren die Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraffahrzeugaufkommen von mehr als drei Millionen Fahrzeugen zu berücksichtigen. Dazu gehört in Klein Schretstaken die B207 (siehe nachfolgende Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der Hauptverkehrsstraßen in Klein-Schretstaken

Hauptverkehrsstraße	DTV *	Korrekturfaktor Straßenoberfläche	Vzul (km/h) ** Pkw/Lkw
B207	10.596	0 dB(A)	70/70

* durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV)

** zulässige Höchstgeschwindigkeit

Lärm von Bundesautobahnen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen entsprechend den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49EG *1 (ULR) ist in Schretstaken nicht relevant und wird nicht betrachtet.

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Schretstaken über das

Amt Breitenfelde

Der Amtsvorsteher

Wasserkrüger Weg 16

23879 Mölln

Tel.: 04542-803-106

Fax.: 04542-803-111

E-Mail: marco.johann@stadt-moelln.de

Internet: www.amt-breitenfelde.de/gemeinden/schretstaken/

Gemeindeschlüssel: 01053113

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ² von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für „....
Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen....“.

1.4 Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Störungen der Nachtruhe oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier setzt die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie an. Die Richtlinie sieht vor, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Die Straßenlärmkarten sind vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erstellt worden und in einem Kartenservice unter www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Der ULR sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, wann genau die Erforderlichkeit einer Maßnahmenplanung im Lärmaktionsplan vorliegt. Auch die nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der ULR konnte nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Auslösekriteriums von 65 dB(A) L_{Den} ³ und 55 dB (A) L_{Night} ⁴ für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen.

Die Auslösewerte von 65 dB(A) L_{Den} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit den vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung für geeignet befundenen Umwelthandlungszielen ⁵.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte entsprechend der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ⁶ von 67 dB(a) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden. Zur Ermittlung der Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Berechnung nach der nationalen Rechenvorschrift RLS-90 ⁷ erforderlich, die von der im Rahmen der Lärmkartierung abzuwendenden VBUS ⁸ abweicht.

1	RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI.EU Nr. 189
2	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2G v. 27.06.2012\1421
3	L _{Den} – nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex (Tag-Abend-Nacht- Lärmindex). Dabei werden die Abendstunden (18:00 – 22:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 5 dB und die Nachtstunden (22:00 – 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag von 10dB gewichtet.
4	L _{Night} – nach der RICHTLINIE 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zu verwendender Lärmindex für Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr)
5	Sondergutachten des Ratens von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU); Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300 (2008)
6	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665. In Verbindung mit dem Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010
7	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Bundesministerium für Verkehr 1990
8	Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2006

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,01	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
Summe	0	0

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Schretstaken sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Schretstaken sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 keine relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Schretstaken wurden keine lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Da keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festzustellen sind, werden keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten 5 Jahre geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete, die von einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Der Ortsteil Klein-Schretstaken ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B207 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. Daher soll auch langfristig durch entsprechende Forderungen an den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständigen Behörden eingewirkt werden, um alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an dieser Straße umzusetzen.

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie ist in Klein-Schretstaken die B207 zu betrachten. Wie bereits aufgeführt, sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde dort gering, da die Hauptverkehrsstraße nicht in gemeindlicher Baulast liegt. Darüber hinaus bestehen natürlich weitere Möglichkeiten für die Gemeinde, den Lärm zu reduzieren bzw. darauf hinzuwirken. Dies betrifft insbesondere das nachgeordnete Straßennetz in der eigenen Baulast und die Bauleitplanung.

Durch die konsequente Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Lärmreduzierung bei der Verkehrs- und Straßenplanung kann zukünftig die Lärmbelastung vermindert werden. Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

- Förderung des ÖPNV (bessere Anbindung an Mölln, hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern)
- Förderung des Fahrradverkehrs (Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrrad-Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung)
- Einbau von lärmarmen Asphalten auf Gemeindestraßen

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr hat mit Stellungnahme vom 29.10.2014 mitgeteilt, dass bei der nächsten Deckenerneuerung auf der B 207 eine – 2-dB(A)-Decke eingebaut wird, die zu einer flächenhaften Verbesserung der bestehenden Lärmsituation führen wird.

- Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen

Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005¹⁰ (s. Anlage 1) Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist „...wünschenswert, um die ...Erwartungen auf angemessenen Schutz von Lärmbelastungen zu erfüllen.“

Darüber hinaus bedarf es keiner langfristigen Strategie, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen und der Schutz ruhiger Gebiete ausreichend gewährleistet ist.

¹⁰ DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Personen betroffen sind

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

Die Lärmaktionsplanung besitzt Prozesscharakter. Daher kann ein Datum als Abschluss der Aktionsplanung nicht benannt werden.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Auslegung des Lärmaktionsplans vorgesehen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes werden 1.000 € veranschlagt.

4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen an der B207 werden vom zuständigen Straßenbaulastträger getragen.

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-breitenfelde.de/gemeinden/schretstaken/bauwesen/laermaktionsplan/

Ort, Datum

Schretstaken, den 23.12.2014

”

Püst
(Erich Püst, Bürgermeister)



Anlagen:

- 1.) Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
- 2.) Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{Den} Schretstaken
- 3.) Lärmkarte Hauptverkehrsstraßen L_{Night} Schretstaken

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

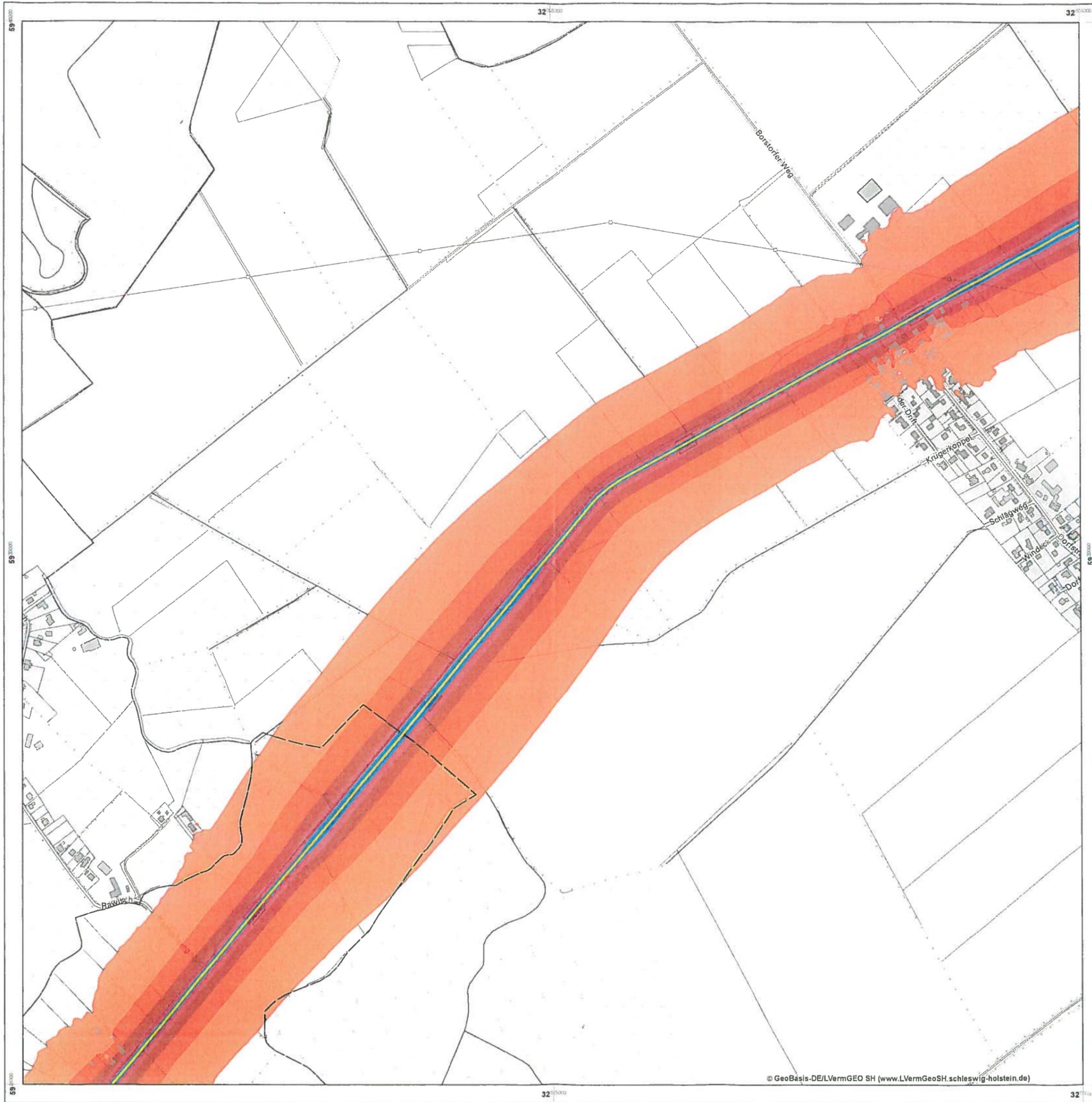
¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

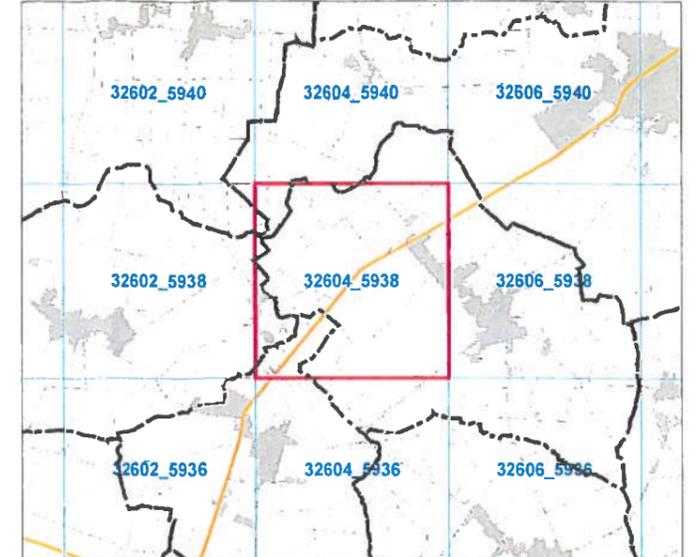
⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)



Schretstaken *Anlage 2*

DTK5 Blatt 32604_5938

Gemeindeübersicht und DTK5-Blattschnitt (Quadranten)



Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)
 Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr*

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m
 Berechnungsprogramm: IMMI 2012-2

*und einzelne hochbelastete zusätzliche Strecken

- | | |
|-----------------|---------------------|
| > 75 dB(A) | Gebäude |
| > 70 - 75 dB(A) | Landesgrenze |
| > 65 - 70 dB(A) | Gemeindegrenze |
| > 60 - 65 dB(A) | Lärmschutzwand |
| > 55 - 60 dB(A) | Hauptverkehrsstraße |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Erstellungsdatum: 27.02.2013

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume
 Hamburger Chaussee 25
 D 24220 Flintbek

Auftragnehmer:



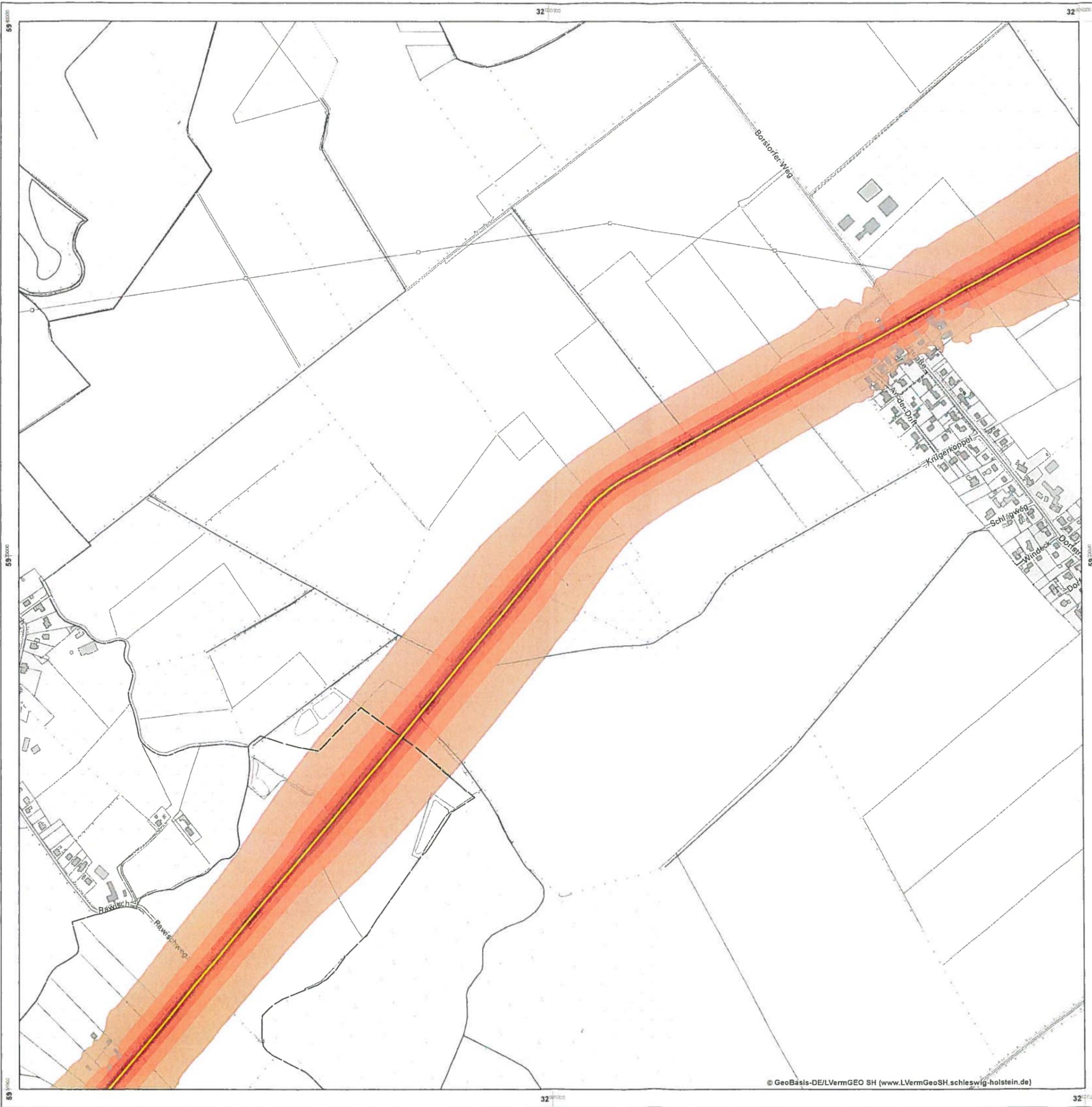
LÄRMKONTOR GmbH
 Altonaer Poststraße 13b
 22767 Hamburg

Unterauftragnehmer:



Wölfel Beratende Ingenieure
 GmbH + Co. KG
 Max-Planck-Straße 15
 97204 Höchberg

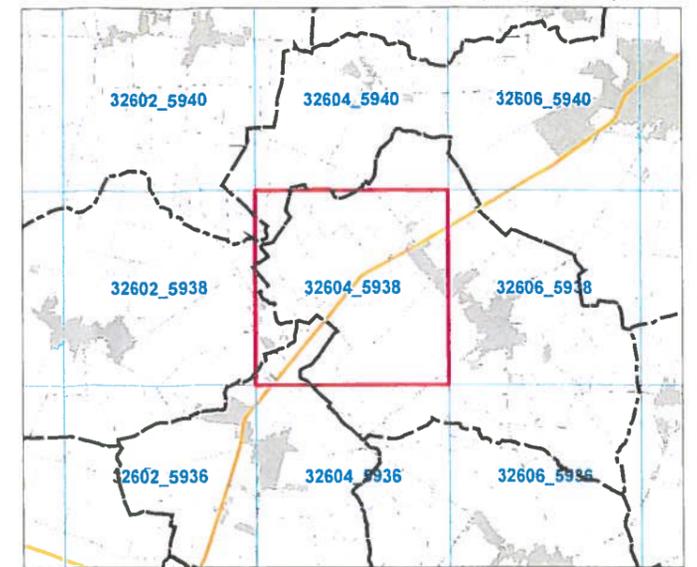
RMK
 Breite Straße 32
 29221 Celle



Schretstaken *Anlage 3*

DTK5 Blatt 32604_5938

Gemeindeübersicht und DTK5-Blattschnitt (Quadranten)



Straßenlärm - L_{Night} in dB(A) Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr*

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2012-2

*und einzelne hochbelastete zusätzliche Strecken

- | | | | |
|--|-----------------|--|---------------------|
| | > 70 dB(A) | | Gebäude |
| | > 65 - 70 dB(A) | | Landesgrenze |
| | > 60 - 65 dB(A) | | Gemeindegrenze |
| | > 55 - 60 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | > 50 - 55 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N Bstellig

Erstellungsdatum: 27.02.2013

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flintbek

Auftragnehmer:



LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

Unterauftragnehmer:



Wölfel Beratende Ingenieure
GmbH + Co. KG
Max-Planck-Straße 15
97204 Höchberg

RMK
Breite Straße 32
29221 Celle